

UPDATE: AUS- UND WEITERBILDUNGSKOSTEN

Für den Erhalt der Bundessubvention ist es eine Voraussetzung, dass der Mitarbeiter der Vertragspartner der Weiterbildungseinrichtung ist. Dies führt nach bisheriger Handhabung dazu, dass der Vorsteuerabzug für den Arbeitgeber verbaut wäre! Auf welche Weise kann der Arbeitgeber die Vorsteuern geltend machen, zumal er in den meisten Fällen die Kosten der Weiterbildung auch trägt?

Die Eidg. Steuerverwaltung hat sich hier zu einer Ausnahme durchgerungen. Obwohl der Mitarbeitende Leistungsempfänger ist, kann der Arbeitgeber gemäss dem Entwurf Praxisanpassungen MWSTG Thema: Lohnausweisempfänger (2. Entwurf vom 14 März 2019) die Vorsteuer geltend machen.

Bei Rückzahlungen von Weiterbildungskosten hat diese neue MWSt-Handhabung folgen, das heisst es muss keine Vorsteuerminderungs vorgenommen werden. Jedoch Vorsicht: Ein neuer Arbeitgeber, der die Kosten übernimmt, kann dann nicht nochmals die Vorsteuer geltend machen.

Diese Sonderlösung gilt nur für subventionsunterstützte Weiterbildungskosten.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



Herr Alexander Wasna
Sachbearbeiter Finanz und Steuern
Tel.: +41 61 467 96 47

alexander.wasna@ageba.ch
www.ageba.ch



AGEBA TREUHAND AG
STEPHAN REVISIONS AG